



Anfrage	
der Fraktion WsR e.V.	
AF-39/21-26 Antwort	
Datum	26.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
----------------	--------	-----------------

Betreff:

**Nutzung im Kellerbereich des E-Traktes der Max-Planck-Schule
Anfrage der WsR-Fraktion vom 07.09.2022**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

I. Gestattung der Zwischennutzung

1. Wann wurde die "Zwischennutzung" gestattet?

Antwort:

Die Zwischennutzung wurde durch die Bauaufsicht mit Bescheid vom 30.07.1991, Az: BA 122/1991, genehmigt. Die Nutzung war befristet für die Dauer der seinerzeit geplanten Gebäudesanierung. Dabei ging man von ca. 2 Jahren aus, dies dokumentiert ein in der Bauakte befindlicher Aktenvermerk.

2. Von wem wurde die "Zwischennutzung" gestattet?

Antwort:

Durch die Bauaufsicht, siehe auch I.1.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die "Zwischennutzung" gestattet?

Antwort:

Rechtsgrundlage zur Erteilung der Baugenehmigung war die Hessische Bauordnung vom 20.07.1990, GVBl. I S. 476, 566.

4. War die Gestattung der "Zwischennutzung" rechtlich zulässig?

Antwort:

Nach Aktenlage war die Erteilung der Baugenehmigung der Zwischennutzung rechtlich zulässig.

Die Baugenehmigung enthielt brandschutztechnische Auflagen (Amt für Brandschutz vom 22.05.1991), welche für die vorübergehende Nutzung zu beachten waren.

II. Aktenführung

1. Wie kann es sein, dass ein Verwaltungsakt aus den 1990er Jahren nicht mehr nachvollziehbar ist?

Antwort:

Die Bauakten mit der betreffenden Genehmigung befinden sich im Archiv der Bauaufsicht. Nicht nachvollziehbar ist, warum die befristete Nutzung nach Abschluss der seinerzeitigen Baumaßnahmen nicht beendet sondern fortgesetzt wurde.

2. Wodurch ist der Verlust der Akten (Wasserschaden, Brände, Schlamperei) begründet?

Antwort:

Die Akten sind vorhanden.

3. Wer war bzw. ist für die Aktenführung in den Jahren seit dem Erlass des Verwaltungsaktes verantwortlich gewesen und wer ist es zum jetzigen Zeitpunkt?

Antwort:

Akten über erteilte Baugenehmigungen werden dauerhaft durch die Bauaufsicht aufbewahrt, sodass auch zu einem späteren Zeitpunkt die Rechtmäßigkeit der baulichen Anlage nachgewiesen werden kann. Sie befinden sich im Bauaktenarchiv der Bauaufsicht.

III. Brandschutz

1. Welcher Dezernent trägt die Verantwortung für den Brandschutz an den Rüsselsheimer Schulen?

Antwort:

Die Stadt, als Schulträger und Eigentümer, ist in der Betreiberverantwortung für die Schulen in Rüsselsheimer Schulträgerschaft.

2. Wann fand die letzte Brandschutzbegehung durch die Feuerwehr in dem entsprechenden Bereich statt?

Antwort

Die letzte brandschutztechnische Begehung (ist weitgehender als die Gefahrenverhütungsschau und nicht mit dieser zu verwechseln) fand am 09.11.2021 statt. Davor fand 2016 eine Gefahrverhütungsschau statt, diese finden ca. alle 5 Jahre gemeinsam mit dem vorbeugenden Brandschutz statt.

3. Warum ist niemandem die mangelnde brandschutztechnische Sicherheit des Bereiches in den letzten 30 Jahren aufgefallen?

Antwort

Aufgrund des Gesamtzustands der Max-Planck-Schule wurde diese mit Priorität 1 in der Umsetzung des Schulentwicklungsplans aufgenommen. Der erste Bauabschnitt „Abbruch und Neubau Sporthalle und „Roter Trakt“ wurden bereits umgesetzt.

4. Gab es seit dem Auslaufen der Duldung Meldungen oder Beschwerden an die Stadtverwaltung, evtl. sogar durch die Feuerwehr selbst?

4a. Gab es seit dem Auslaufen der Duldung Meldungen oder Beschwerden an die Feuerwehr über die dortige Sicherheit?

Antwort:

Beschwerden über den Zustand oder die Nutzungsart der Kellerräume lagen der Verwaltung nicht vor.

5. In welchem Turnus finden brandschutztechnische Begehungen der Rüsselsheimer Schulen statt?

Antwort:

Die sog. Gefahrverhütungsschauen sind alle 5 Jahre durchzuführen. Pandemiebedingt gab es seit 2020 jedoch auch Verschiebungen. Die zuletzt fällig gewesenen Gefahrenverhütungsschauen an den Schulen waren im Jahr 2021 terminiert, konnten aber bedingt durch die Pandemie nicht planmäßig durchgeführt werden. Die nächsten Prüfungen sind für das Jahr 2023 geplant.

5a. Werden die Ergebnisse dieser Begehungen in irgendeiner Form dokumentiert und veraktet?

Antwort:

Über die Begehungen werden grundsätzlich Protokolle angefertigt, in diesen werden neben den Teilnehmern auch die festgestellten Mängel dokumentiert, die anschließend abgearbeitet werden.

5b. Wann und wo haben die letzten 10 brandschutztechnischen Begehungen von Schulen stattgefunden?

Antwort:

Die Gefahrverhütungsschauen in den Schulen haben zuletzt in 2016 stattgefunden.

Siehe Tabelle

Schule	Datum
Parkschule	22.04.2016
Grundschule Hasengrund	25.04.2016
Max-Planck-Schule	27.04.2016
Friedrich-Ebert-Schule	28.04.2016
Grundschule Innenstadt	02.05.2016
Helen-Keller-Schule	11.05.2016
Borngrabenschule	18.05.2016
Albrecht-Dürer-Schule	19.05.2016
Schillerschule	23.05.2016
Otto-Hahn-Schule	23.05.2016

6. Nach den "Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren" des hessischen Innenministeriums sind mindestens zweimal im Jahr Alarmproben an Schulen durchzuführen. Eine davon unter Beteiligung der örtlichen Feuerwehr.
- 6a. Haben diese Alarmproben stattgefunden? Wenn ja, ist dabei die Situation in den Kellerräumen seitens der Schulgemeinde oder der Feuerwehr thematisiert worden?

Antwort:

Die Durchführung der Alarmproben bzw. Räumungsübungen an hessischen Schulen obliegt den jeweiligen Schulleitungen. Räumungsübungen müssen zweimal jährlich durchgeführt werden, davon einmal im Beisein der Feuerwehr. Corona-bedingt gab es in den letzten zwei Jahren hier aber eine Unterbrechung der terminierten Routine – derartige Übungen sind nur im Schulalltag mit der Regelanzahl von Lehrer*innen und Schüler*innen sinnvoll. Im Zuge der Rückkehr zum normalen Schulbetrieb werden diese Übungen auch wieder in den Regelbetrieb integriert.

In diesem Rahmen erprobt die Schulgemeinde, das Gebäude im Ernstfall schnellstmöglich zu verlassen und ausgewiesene Sammelplätze schnell und ohne Umwege zu erreichen. Sie dienen weiter dazu, anhand der Fluchtwegpläne im Ernstfall routiniert die Räumung durchführen zu können. Weitere Bestandteile dieser Übung sind die Prüfung der erforderlichen Signalanlagen/Durchsagen, Funktionalität der Tür- und Schließanlagen, sowie die Schnelligkeit der Evakuierung.

Bauliche Maßnahmen sind keine Bestandteile dieser Alarmproben.

Die Räumungsübungen werden durch das Amt für Brandschutz dergestalt begleitet, dass dabei vorrangig auf die Nutzbarkeit der Fluchtwege und der festgelegten Sammelplätze geachtet wird.

Über die erfolgten Alarmproben erhalten sowohl das Staatliche Schulamt, wie auch der Schulträger und die Feuerwehr jeweils eine Durchschrift.

IV. Zeitlicher Ablauf

1. Im Rahmen der Projektvorbereitung zur Sanierung der Schule“ soll die Baugenehmigung mit der tatsächlichen Ausführung abgeglichen worden sein. Die Sanierung liegt nun schon einige Zeit zurück. Wann ist dieser Abgleich erfolgt?

Antwort:

Der Abgleich erfolgte im Rahmen der statischen Untersuchung im August 2022. Eine Sanierung der Max-Planck-Schule fand bislang nicht statt. Sporthalle und Mensa wurden neu errichtet.

2. Wann wurde die Stadtverwaltung über die Gefährlichkeit der brandschutz-technischen Situation an der MPS informiert?

Antwort:

Mit Bekanntgabe der ersten Ergebnisse aus der statischen Untersuchung wurde die Verwaltung am 22.08.2022 schriftlich in Kenntnis gesetzt.

3. Wann wurde das Gebäudemanagement über die Gefährlichkeit der brandschutztechnischen Situation an der MPS informiert?

Antwort:

Der Eingang der Informationen (siehe Punkt IV.2.) am 22.08.2022 erfolgte im Fachbereich Gebäudewirtschaft.

4. Wann wurde der Brandschutzdezernent über die Gefährlichkeit der brandschutztechnischen Situation an der MPS informiert?

Antwort:

Nach Überprüfung der am 22.08.2022 eingegangenen Informationen wurden am Vormittag des 23.08.2022 innerhalb der Verwaltung alle relevanten Beteiligten über die Problematik unterrichtet und eine Nutzung der Unterrichtsräume im UG in Frage gestellt. Die Verwaltung hat anschließend Kompensationsmöglichkeiten für die Unterrichtsräume im UG geprüft. Am 29.08.2022 wurde die Schulleitung telefonisch über die Entwicklungen informiert mit dem Hinweis, dass weiterhin nach Lösungsmöglichkeiten gesucht wird. Am 02.09.2022 erfolgte dann telefonisch die Bestätigung an die Schulleitung, dass keine kurzfristige Lösung gefunden wurde und die Räume im UG nicht als Unterrichtsräume nutzbar sind.

5. Wann und durch wen wurde die Sperrung verfügt?

Antwort:

Siehe auch IV. 4. Der Schulleitung wurde am 05.09.2022 eine schriftliche Nutzungsuntersagung für das gesamte Untergeschoss des Atrium-Gebäudes zugesandt. In den Tagen davor war von der Verwaltungen recherchiert bzw. geprüft worden, welche Räume konkret betroffen sind und ob eine erneute kurzfristige Ausnahme zur (Teil-) Nutzung möglich wäre. Dies war nicht möglich und führte zur endgültigen, schriftlichen Nutzungsuntersagung des gesamten UG. Im Vorfeld war der Schulleitung fermündlich informiert worden.

V. Abhilfe

1. Welche "weiteren Untersuchungen" sollen nun von wem durchgeführt werden?

Antwort:

Weitere Untersuchungen in Bezug auf den Brandschutz werden im Rahmen der Projektvorbereitung nach derzeitigem Stand nicht mehr durchgeführt.

2. Wie hoch sind die Kosten für diese "weiteren Untersuchungen"?

Antwort:

Siehe V. Punkt 1.

3. Wenn das Problem schon bei der Projektvorbereitung zur Sanierung der Schule aufgefallen ist, warum wurden die hierfür notwendigen baulichen Maßnahmen nicht schon im Rahmen der Sanierung umgesetzt?

Antwort:

Es fand keine Sanierung statt. Es wurden die Sporthalle und die Mensa neu errichtet.

VI. Situation in den anderen Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim

1. In welchen Schulen in der Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim findet ebenfalls Kellerunterricht statt?

Antwort:

Unterricht im Untergeschoss findet in nachfolgenden Schulen statt:

- Albrecht-Dürer-Schule
- Gerhart-Hauptmann-Schule
- Immanuel-Kant-Schule
- Grundschule Innenstadt
- Alexander-von-Humboldt-Schule
- Grundschule Königstädten
- Georg-Büchner-Schule
- Goetheschule,
- Schillerschule,
- Sophie-Opel-Schule
- Parkschule (zukünftige Grundschule)

2. Wie ist die brandschutztechnische Situation an diesen Schulen zu bewerten?

Antwort:

In den unter VI.1. genannten Schulen sind auch Mängel in Bezug auf den Brandschutz bekannt. Unter den bisher bekannten Umständen ist der Unterricht ohne Einschränkungen zulässig.

Aktuell werden alle Schulen auf die genaue Genehmigungslage überprüft.

3. Für welche Schulen bzw. Teilbereiche von Schulen wurden in der Vergangenheit ebenfalls Gestattungen für Zwischennutzungen von Kellerräumen durch wen erlassen?

Antwort:

Es sind keine weiteren gestatteten Zwischennutzungen bekannt.

4. Wie ist die brandschutztechnische Sicherheit der Kellerräume an der IKS zu bewerten

Antwort:

Der erste und zweite Rettungsweg ist in den Untergeschossen der Immanuel-Kant-Schule gegeben. Die Baugenehmigung enthält zudem eine Unterrichtsnutzung im UG. Vor diesem Hintergrund sind die Unterrichtsräume im UG der IKS als unkritisch zu betrachten.

Rüsselsheim am Main, den 01.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister